

Schulgeldregelung
der Evangelischen Johannes-Schulstiftung

zum 01.08.2023

1. Schulgeldtabelle

Das Schulgeld wird – einkommensunabhängig – nach Anzahl der Kinder gestaffelt, die eine Schule der Evangelischen Johannes-Schulstiftung besuchen, und nach Maßgabe folgender Tabelle monatlich in EUR erhoben:

| | monatliches Schulgeld in EUR | monatliches Schulgeld in EUR |
|--|------------------------------------|------------------------------------|
| | 1. Kind | 2. Kind |
| Evangelische Grundschule Aschersleben | 130,00 | 100,00 |
| Evangelische Grundschule Burg | 150,00 | 120,00 |
| Evangelische Grundschule Gardelegen | 130,00 | 100,00 |
| Zinzendorfschule Gnadau | 170,00 | 140,00 |
| Evangelische Grundschule Wittenberg | 150,00 | 120,00 |
| Evangelische Grundschule Holzdorf | 150,00 | 120,00 |
| Evangelische Grundschule Eilenburg | 140,00 | 110,00 |
| Evangelische Sekundarschule Haldensleben | 150,00 | 120,00 |
| Evangelische Sekundarschule Magdeburg | 170,00 | 140,00 |
| Christliche Sekundarschule Gnadau | 130,00 | 100,00 |

Ab dem dritten Kind wird kein Schulgeld erhoben.

2. Festsetzung des Schulgelds

2.1. Das Schulgeld wird vom Vorstand der Evangelischen Johannes-Schulstiftung festgesetzt.

2.2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes besteht für das gesamte Schuljahr für den Zeitraum vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres. Das Schulgeld kann in 12 monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Die Schulgeldzahlung erfolgt im Einzugsverfahren. Der Einzug erfolgt bei monatlicher Zahlungsweise zum 15. eines jeden Monats.

2.3. Die Schulgeldpflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass der monatliche Einzug gewährleistet ist. Beim Vorliegen einer Einzugsermächtigung erfüllt der Widerspruch gegen den Einzug bei der Bank einen strafrechtlichen Tatbestand.

3. Schulgeldbefreiungen

3.1. Schulgeldpflichtige können auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Absätze ganz oder teilweise von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden. Der Antrag wird abgelehnt, wenn die zur Prüfung notwendigen Unterlagen unvollständig sind und trotz einmaliger, schriftlicher Aufforderung zur Vervollständigung nicht innerhalb der in der Aufforderung festgesetzten, angemessenen Frist nachgereicht werden.

3.2. Schulgeldpflichtige,

a) die Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch XII erhalten

oder

b) deren Einkommen die Regelbedarfssätze nach SGB XII nicht übersteigt,

werden in vollem Umfang von der Zahlung des Schulgeldes befreit.

3.3. Schulgeldpflichtige, deren Einkommen die Regelbedarfssätze nach SGB XII um nicht mehr als 20 v. H. übersteigt, erhalten eine Ermäßigung von 50 v.H. des ungekürzten Schulgeldsatzes.

3.4. Im Übrigen können Schulgeldpflichtige beim Vorliegen schwerwiegender Gründe ganz oder teilweise vom Schulgeld befreit werden.

3.5. Anträge auf Schulgeldbefreiung, -ermäßigung oder -stundung sind schriftlich bei der Evangelischen Johannes-Schulstiftung einzureichen und unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu begründen. Die Schulgeldbefreiung wirkt ab dem Zeitpunkt, an dem alle erforderlichen Nachweise eingereicht und die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab dem ersten Tag des Folgemonats, in dem der Antrag in der Geschäftsstelle eingegangen ist. Sie gilt bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres (31.01 bzw. 31.07.), soweit nicht die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung vorher weggefallen sind. Für das folgende Schuljahr ist ein neuer Antrag zu stellen.

4. Lernmittel

4.1. Für Materialkosten wird bei den Grundschulen eine Pauschale von 20 EUR pro Schulhalbjahr, bei den Sekundarschulen von 10 EUR pro Schulhalbjahr erhoben.

4.2. Abweichend von 4.1. wird in der Evangelischen Grundschule Aschersleben weiterhin ein Materialgeld von 150 EUR pro Schuljahr erhoben.

5. Geltung dieser Schulgeldregelung

5.1. Diese Schulgeldregelung tritt am 01. August 2023 in Kraft und gilt für alle Schulen der Evangelischen Johannes-Schulstiftung.

Magdeburg, den 27.04.2023

Ulrike Sterzing
Komm. Vorständin